

## E n t w u r f

### **Gesetz vom ....., mit dem das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland geändert wird**

Der Landtag hat beschlossen:

Das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland, LGBl. Nr. 1/1993, wird wie folgt geändert:

1. Der Titel lautet:

**„Gesetz vom 22. Oktober 1992 über die Zuweisung von Landesbediensteten im Krankenanstaltenbereich (Burgenländisches Personalzuweisungsgesetz-Krankenanstalten - Bgld. PG-K)“**

2. Der Ausdruck „§ 1“ wird durch folgenden Ausdruck ersetzt:

**„§ 1**

**Zuweisung von Landesbediensteten an die KRAGES; Dienstaufsicht“**

3. In § 1 Abs. 1 wird nach der Wortfolge „Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland“ der Ausdruck „(KRAGES)“ eingefügt.

4. Der Ausdruck „§ 2“ wird durch folgenden Ausdruck ersetzt:

**„§ 2**

**Vertretung des Dienstgebers; Dienstbehörde“**

5. Dem § 2 wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Unbeschadet der Bestimmung des § 2a Abs. 3 letzter Satz ist die Landesregierung gegenüber den der KRAGES zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Dienstbehörde.“

6. Nach § 2 werden folgende §§ 2a und 2b samt Überschriften eingefügt:

**„§ 2a**

**Zuweisung von Landesbediensteten an einen von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger**

(1) Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder -pflegeanstalt ist, können ohne ihre Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete von der Geschäftsführerin oder vom Geschäftsführer der KRAGES einem von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger (im Folgenden als Rechtsträger bezeichnet) zur Dienstleistung zugewiesen werden, wenn

1. Aufgaben, die bisher in einer der KRAGES organisatorisch eingegliederten Kranken- oder Pflegeanstalt besorgt worden sind, von einem Rechtsträger besorgt werden sollen (Ausgliederung) und

2. die Aufgaben der oder des jeweiligen Landesbediensteten durch die Ausgliederung ganz oder überwiegend wegfallen.

(2) Sonstige Landesbedienstete können mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete einem Rechtsträger zur Dienstleistung zugewiesen werden. Die Zuweisung ist hinsichtlich jener Landesbediensteten, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder -pflegeanstalt ist, von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES, hinsichtlich der übrigen Landesbediensteten von der Landesregierung zu verfügen.

(3) Auf die Zuweisung sind die für die Landesvertragsbediensteten und für die Landesbeamtinnen und -beamten geltenden Versetzungsbestimmungen anzuwenden. Im Sinne dieser Bestimmungen besteht bei Vorliegen der Zuweisungsvoraussetzungen (Abs. 1 Z 1 und 2) jedenfalls ein wichtiges dienstliches Interesse an der Zuweisung. Der die Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten verfügende Bescheid ist von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES als Dienstbehörde erster Instanz zu erlassen und kann bei der Landesregierung als Dienstbehörde zweiter Instanz angefochten werden.

(4) Die Zuständigkeit zur Vertretung des Landes Burgenland als Dienstgeber gegenüber den einem Rechtsträger zugewiesenen Landesvertragsbediensteten richtet sich nach § 2. Hievon unberührt bleibt das Recht des Rechtsträgers, eigenes Personal außerhalb des Anwendungsbereiches des Landesvertragsbedienstetengesetzes 1985 aufzunehmen.

(5) Die Landesregierung ist gegenüber den einem Rechtsträger zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Dienstbehörde.

(6) Das für Personalangelegenheiten zuständige Mitglied des Vorstandes oder der Geschäftsführung des Rechtsträgers ist fachlich und innerdienstlich Vorgesetzte oder Vorgesetzter der oder des zugewiesenen Landesbediensteten.

## **§ 2b**

### **Weisungszusammenhang**

Die mit den Aufgaben der Dienstbehörde oder des Dienstgebers sowie mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe der KRAGES und die mit den Aufgaben der oder des Vorgesetzten betrauten Organe des Rechtsträgers sind in diesen Angelegenheiten an die Weisungen der Landesregierung gebunden. Wird eine Weisung im Sinne des ersten Satzes von einem Organ der KRAGES oder eines Rechtsträgers nicht befolgt, so geht die Zuständigkeit in dieser Angelegenheit auf die Landesregierung über.“

*7. § 3 lautet samt Überschrift:*

## **„§ 3**

### **In-Kraft-Treten**

(1) Dieses Gesetz tritt mit 1. Jänner 1993 in Kraft.

(2) Der Titel, § 1, § 2, § 2a und § 2b in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit 1. Jänner 2009 in Kraft.“

## Vorblatt

### Probleme:

1. Die in den burgenländischen Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Landesbediensteten sind kraft Gesetzes der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland (KRAGES) zur Dienstleistung zugewiesen. Für die Zuweisung dieser Beschäftigten zu einem von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger, etwa einer Tochtergesellschaft oder einer PPP (public private partnership)-Gesellschaft bedarf es einer neu zu schaffenden gesetzlichen Grundlage.
2. Die Regelungen des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1993 („KRAGES-Gesetz“) sind im Hinblick auf Art. 21 Abs. 3 B-VG, wonach die Dienstherrschaft gegenüber den Bediensteten der Länder von den obersten Organen der Länder ausgeübt wird, im Lichte der jüngeren Judikatur des Verfassungsgerichtshofes verfassungsrechtlich bedenklich.

### Ziel und Inhalt:

1. Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung der in den Landeskranken- und -pflegeanstalten beschäftigten Landesbediensteten zu einem von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger bei gleichzeitiger Wahrung der Rechte und Pflichten dieser Bediensteten.
2. Normierung eines Weisungszusammenhanges zwischen der Geschäftsführung der KRAGES und der Landesregierung zur Wahrung der verfassungsgesetzlich angeordneten Ausübung der Dienstherrschaft gegenüber den Landesbediensteten durch die Landesregierung.

### Alternativen:

1. Keine.
2. Beibehaltung des verfassungsrechtlich bedenklichen Rechtszustandes.

### Auswirkungen auf die Beschäftigung und den Wirtschaftsstandort Österreich:

Die vorliegende Novelle betrifft bestehende Dienstverhältnisse zum Dienstgeber Land und hat als solche keine Außenwirkung.

### Finanzielle Auswirkungen:

Auf die Darstellung der finanziellen Auswirkungen im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wird hingewiesen.

### Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

EU-Regelungen stehen der vorgeschlagenen Gesetzesänderung nicht entgegen. Im Hinblick darauf, dass die bisher in den Landeskranken- und -pflegeanstalten beschäftigten Bediensteten weiterhin Landesbedienstete bleiben und - unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete - einem von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger zugewiesen werden können, ist auch keine Verletzung der Betriebsübergangsrichtlinie gegeben (zur Frage der Gemeinschaftsrechtskonformität des Überlassungsmodells anstelle der Vertragsübernahmeautomatik bei Betriebsübergängen siehe die Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz, LGBl. Nr. 27/2004).

### Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine.

## Erläuterungen

### I. Allgemeiner Teil

#### A. Anlass und Inhalt des Entwurfes:

##### a) Personalzuweisung

1. Im Februar 2007 hat die Burgenländische Krankenanstalten-Gesellschaft mbH (kurz: KRAGES) im Amtsblatt der Wiener Zeitung sowie im Landesamtsblatt für das Burgenland die Vergabe einer Dienstleistungskonzession ausgeschrieben.

Gegenstand der zu vergebenden Dienstleistungskonzession war in einem Gesamtprojekt die Vergabe der Projektentwicklung, der Planung, des Neu-, Um- und/oder Zubaus, der Gesamtfinanzierung und der Betriebsführung des Pflegeheims Neudörfel an eine als GmbH zu errichtende PPP-Gesellschaft (Public Private Partnership, Zusammenarbeit zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Sektor). An dieser PPP-Gesellschaft ist neben der KRAGES ein in der Realisierung, Gesamtfinanzierung und Betriebsführung von Pflegeheimen oder anderen Gesundheitseinrichtungen erfahrener privater Partner beteiligt.

Für die öffentliche Hand liegen die Vorteile der Zusammenarbeit mit dem privaten Sektor darin, dass dadurch privates Know-How genutzt werden und somit eine höhere Effizienz erzielt werden kann. Auch trägt die Übertragung von Projektrisiken auf den privaten Sektor zur Entlastung der öffentlichen Hand bei.

Gemäß § 8 BVergG 2006 sind unter Dienstleistungskonzessionen Verträge zu verstehen, deren Vertragsgegenstand von Dienstleistungsaufträgen nur insoweit abweicht, als die Gegenleistung für die Erbringung der Dienstleistungen ausschließlich in dem Recht zur Nutzung der Dienstleistung oder in diesem Recht zuzüglich der Zahlung eines Preises besteht.

Das geplante PPP-Modell soll neben der Nutzung von privatwirtschaftlichem Know-How und Synergieeffekten in erster Linie der Verwirklichung einer optimalen Risikoverteilung zwischen der öffentlichen Hand und dem privaten Partner dienen.

Ziel der öffentlich-privaten Partnerschaft zwischen der KRAGES und dem Privaten ist, dass der private Partner die wesentlichen, mit der Realisierung und der Betriebsführung des Pflegeheims Neudörfel verbundenen Risiken übernimmt.

Die Rechtsträgereigenschaft des Pflegeheims Neudörfel verbleibt im Rahmen der Dienstleistungskonzession bei der KRAGES.

Als Gegenleistung für die Übernahme der Dienstleistungskonzession erhält die zu gründende PPP-Gesellschaft, an der die KRAGES mit 51 % und der private Partner mit 49 % beteiligt sind, das Recht zur Nutzung des Pflegeheims Neudörfel für den Zeitraum von 25 Jahren eingeräumt.

Das derzeit im Pflegeheim Neudörfel beschäftigte Personal wird von der KRAGES der PPP-Gesellschaft bei unveränderten Rechten und Pflichten zur Verfügung gestellt. Dem Geschäftsführer der KRAGES obliegt weiterhin die Funktion des Dienststellenleiters im Sinne der Diensthoheit.

Die Geschäftsführer der PPP-Gesellschaft sollen entsprechend der abzuschließenden Rahmenvereinbarung nur die Dienstaufsicht über das überlassene Personal ausüben.

2. Die Zuweisung der in der LPA Neudörfel beschäftigten Landesbediensteten an die PPP-Gesellschaft erfordert eine Änderung der gesetzlichen Bestimmungen. Das Burgenländische Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetz (Bgl. PBÜ-G) ist auf derartige Zuweisungsfälle nicht anwendbar, da gemäß § 11 Abs. 3 dieses Gesetzes die in den Landeskranken- und -pflegeanstalten beschäftigten Landesbediensteten von seinem Anwendungsbereich ausgenommen sind. Aber auch das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die KRAGES bildet keine taugliche Rechtsgrundlage für die geplanten Zuweisungen an eine PPP-Gesellschaft, da § 1 Abs. 1 und 2 dieses Gesetzes eine Zuweisung von Landesbediensteten ausschließlich an die KRAGES vorsieht. Ein zu diesem Fragenkomplex von der KRAGES eingeholtes Gutachten des Arbeitsrechtlers Univ. Prof. Dr. Wolfgang Mazal erachtet eine gesetzliche Regelung ebenfalls für unumgänglich notwendig.
3. Die Neuregelung soll aus systematischen Gründen und ebenfalls der gutachterlichen Empfehlung von Dr. Mazal folgend durch eine Novelle zum Gesetz LGBl. Nr. 1/1993 („KRAGES-Gesetz“) und

nicht durch eine Novelle zum Bgld. PBÜ-G vorgenommen werden. Weiters soll durch die Neuregelung eine gesetzliche Grundlage nicht nur für die derzeit vorgesehene Personalzuweisung an die PPP-Gesellschaft, sondern auch für zukünftige Zuweisungen im Falle von Ausgliederungen auch anderer Landeskranken- oder Pflegeanstalten und nicht nur für Ausgliederungen in Form von PPP-Modellen, sondern auch für Ausgliederungen auf der Grundlage anderer Organisationsstrukturen geschaffen werden. Hiedurch soll ein neuerlicher Novellierungsbedarf im Falle von Strukturmaßnahmen im Krankenanstaltenbereich vermieden werden.

b) Diensthoeit

Nach der geltenden Rechtslage nimmt der Geschäftsführer der KRAGES die Angelegenheiten des Dienst- und Besoldungsrechts der in den Kranken- und Pflegeanstalten beschäftigten Landesvertragsbediensteten weitestgehend selbständig und eigenverantwortlich wahr. Zu diesen Angelegenheiten zählen u.a. auch die Aufnahme, Kündigung und Entlassung von Landesvertragsbediensteten sowie sämtliche sich aus dem Dienstverhältnis ergebenden Erledigungen und Entscheidungen. Eine Bindung des Geschäftsführers der KRAGES an Weisungen der Landesregierung ist gesetzlich nicht normiert. Unter Berücksichtigung des Art. 21 Abs. 3 B-VG sowie der hiezu bestehenden Judikatur des Verfassungsgerichtshofes ist an der Verfassungsmäßigkeit der Weisungsungebundenheit des Geschäftsführers der KRAGES zu zweifeln. Die verfassungsrechtlichen Bedenken sollen durch die Schaffung eines Weisungsverhältnisses zwischen der Landesregierung und dem Geschäftsführer der KRAGES in Personalangelegenheiten der in den Landeskranken- und -pflegeanstalten beschäftigten Landesbediensteten beseitigt werden.

**B. Finanzielle Auswirkungen:**

1. Personalzuweisung:

Aufgrund der gesetzlichen Ermöglichung zur Zuweisung von Landesvertragsbediensteten und Landesbeamtinnen und -beamten erwachsen weder dem Land Burgenland noch der KRAGES zusätzliche Personalkosten. Für diese Bedienstetengruppe ist auch - aufgrund unveränderter Rechte und Pflichten - keine unmittelbare Einsparung gegeben.

Einsparungseffekte ergeben sich durch Organisations- und Strukturveränderungen, die einerseits zu einem geringeren Personalbedarf bei unverändertem Leistungsumfang und andererseits zu sinkenden Personalkosten aufgrund veränderter dienstrechtlicher Rahmenbedingungen führen. Die Konsequenzen dieser Synergieeffekte werden jedoch nur für die PPP-Gesellschaft und in Folge das Land Burgenland sowie neu aufzunehmende Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wirksam, nicht für die zugewiesenen Landesbediensteten.

Für andere Gebietskörperschaften resultieren aus der vorgesehenen Personalzuweisungsmaßnahme keine Kostenfolgen.

2. Sonstige Maßnahmen:

Die sonstigen in diesem Gesetzentwurf vorgesehenen Maßnahmen sind mit keinen finanziellen Auswirkungen für das Land oder eine andere Gebietskörperschaft verbunden.

**C. Kompetenzgrundlage:**

Die Zuständigkeit des Landes gründet sich auf Art. 21 B-VG („Dienstrecht der Landesbediensteten“).

## II. Besonderer Teil

### **Zu Z 1 (Titel):**

Die Schaffung der gesetzlichen Voraussetzungen für die Zuweisung von Landesbediensteten an einen anderen Rechtsträger als die KRAGES erfordert eine Anpassung des Gesetzstitels. Gleichzeitig werden neben dem neuen Langtitel ein Kurztitel und eine Abkürzung eingeführt.

### **Zu Z 2 und 4 (§ 1, § 2):**

Die Gesetzesnovelle soll zum Anlass genommen werden, den einzelnen Paragrafenbestimmungen Überschriften voranzustellen.

### **Zu Z 3 (§ 1 Abs. 1):**

In das zu ändernde Gesetz soll die im allgemeinen Sprachgebrauch übliche und in anderen Landesgesetzen, etwa im Landes-Gleichbehandlungsgesetz, bereits verwendete Abkürzung („KRAGES“) für die Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland aufgenommen werden, zumal die Bezeichnung dieses Rechtsträgers in den durch die vorliegende Novelle geänderten Bestimmungen häufig aufscheint.

### **Zu Z 5 (§ 2 Abs. 3):**

Durch diese Bestimmung ändert sich an der geltenden Rechtslage nichts. Es soll nur ausdrücklich klargestellt werden, dass die Landesregierung - wie schon bisher - gegenüber den der KRAGES zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten Dienstbehörde ist.

### **Zu Z 6 (§ 2a):**

Gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes LGBl. Nr. 1/1993 (KRAGES-G) wurden Landesbedienstete, deren Dienststelle eine Landeskranken- oder -pflegeanstalt ist, mit Wirksamkeit vom 1. Jänner 1993 unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete der Krankenanstaltengesellschaft m.b.H. Burgenland zur Dienstleistung zugewiesen. Gemäß Abs. 2 dieser Gesetzesstelle können sonstige Landesbedienstete mit ihrer Zustimmung unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten als Landesbedienstete jederzeit der KRAGES zur Dienstleistung zugewiesen werden.

Basis aller derzeit bei der KRAGES beschäftigten Landesbediensteten (Beamte und Vertragsbedienstete) ist somit eine entweder 1993 per Gesetz oder seither im Einvernehmen erfolgte Dienstzuweisung. Kraft ausdrücklicher gesetzlicher Bestimmung (§ 11 Abs. 3 PBÜ-G) sind weder diese Dienstzuweisungen noch die darauf fußenden weiteren dienstrechtlichen Verfügungen vom PBÜ-G erfasst.

Gemäß § 3 des Burgenländischen Personalzuweisungs- und Betriebsübergangsgesetzes (PBÜ-G), LGBl. Nr. 27/2004, können Landesbedienstete unter Wahrung ihrer Rechte und Pflichten einem Rechtsträger dauernd oder vorübergehend zugewiesen werden, wenn

1. a) Tätigkeiten, die bisher in einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit besorgt worden sind, von einem Rechtsträger besorgt werden sollen oder  
b) ein Rechtsträger auf Grund der besonderen Qualifikation einer oder eines Landesbediensteten die Zuweisung beantragt,
2. die oder der Landesbedienstete der Zuweisung schriftlich zustimmt und
3. keine wichtigen dienstlichen Gründe gegen die Zuweisung sprechen.

Abweichend von Abs. 1 Z 2 ist gem. Abs. 2 eine Zustimmung der oder des Landesbediensteten nicht erforderlich, wenn durch eine Maßnahme nach Abs. 1 Z 1 lit. a die mit dem Arbeitsplatz der oder des jeweiligen Landesbediensteten verbundenen Aufgaben ganz oder überwiegend wegfallen.

In den Inkrafttretensbestimmungen dieses Gesetzes (§ 11 Abs. 3) wird allerdings ausdrücklich normiert, dass das Gesetz über die Zuweisung von Landesbediensteten und die Übertragung von Aufgaben an die KRAGES, Bgld. LGBl. Nr. 1/1993, (KRAGES-G) durch das PBÜ-G nicht berührt wird.

Weil das KRAGES-G nur Zuweisungen zur KRAGES erfasst und sich das PBÜ-G nur auf Zuweisungen bei Ausgliederungen „vom Land weg“ bzw. bei Betriebsübergängen „zum Land hin“ bezieht (siehe § 3 Abs. 1 lit. a PBÜ-G), ist auf dem Boden des geltenden Rechts eine weitere Zuweisung von der KRAGES zur Dienstleistung an einen anderen Rechtsträger als die KRAGES ausgeschlossen. Dieser Effekt des geltenden Rechts erklärt sich auch daraus, dass nach herrschender Auffassung eine Beschäftigung eines öffentlich Bediensteten bei einem privaten Rechtsträger ohne ausdrückliche gesetzliche Regelung nicht möglich ist, weil in der Schaffung einer Planstelle letztlich ein Kredit des Steuerzahlers liegt, weshalb im

parlamentarischen Weg auch darüber entschieden werden soll, wo der auf der Planstelle beschäftigte öffentliche Bedienstete eingesetzt werden soll.

Da aber

- einerseits für die KRAGES-Bediensteten 1993 nur eine Beschäftigung bei der KRAGES gesetzlich vorgesehen wurde, und
- andererseits der Gesetzgeber auch 2004 ausdrücklich bekräftigt hat, dass das KRAGES-G durch das PBÜ-G unberührt bleibt und dass eine Zuweisung nach diesem Gesetz die Ausgliederung von Tätigkeiten aus einer beim Land eingerichteten Organisationseinheit, was eine Kranken- oder Pflegeanstalt unbestritten nicht ist, voraussetzt,

ist es nicht zulässig, eine Zuweisung dieser Bediensteten an einen anderen Rechtsträger vorzunehmen, ohne die gesetzlichen Grundlagen der Zuweisung zu adaptieren.

Abs. 1 bestimmt, dass Landesbedienstete (Beamtinnen, Beamte und Vertragsbedienstete), die in einer Landeskranken- oder -pflegeanstalt beschäftigt sind, auch ohne ihre Zustimmung einem anderen Rechtsträger zugewiesen werden können. Die Zuweisung hat durch eine Individualverfügung der Geschäftsführerin oder des Geschäftsführers der KRAGES zu erfolgen. Voraussetzung für die Zuweisung ist einerseits die Ausgliederung einer Kranken- oder Pflegeanstalt und andererseits die Beschäftigung der oder des zuzuweisenden Bediensteten in dieser Anstalt. Unter Ausgliederung ist im Sinne der herrschenden Lehre (siehe Baumgartner, Ausgliederung und der öffentliche Dienst, 96, mit weiteren Literaturangaben) die Übertragung von Aufgaben auf eine andere juristische Person zu verstehen. In welcher Form diese Aufgabenübertragung erfolgt, wie die Organisationsstruktur des aufnehmenden Rechtsträgers beschaffen ist und welche vertragliche Rechtsbeziehung zwischen der KRAGES und dem Rechtsträger besteht, ist für den Ausgliederungsbegriff im Sinne dieser Novelle unmaßgebend.

Abs. 2 sieht vor, dass auch sonstige Landesbedienstete - dazu zählen beispielsweise Landesbedienstete, die in einer anderen als der ausgliedernden Kranken- oder Pflegeanstalt beschäftigt sind, oder Landesbedienstete, die bisher nicht der KRAGES zugewiesen wurden - einem Rechtsträger zugewiesen werden können. Die Zuweisung bedarf allerdings der Zustimmung der betreffenden Bediensteten und ist, soweit die oder der Bedienstete nicht der KRAGES zugewiesen ist, von der Landesregierung zu verfügen.

Abs. 3 bestimmt, dass auf die Zuweisung die jeweiligen Bestimmungen über die Versetzung von Landesbediensteten anzuwenden sind. Die Zuweisung einer Beamtin oder eines Beamten ist daher mit Bescheid zu verfügen. Sie ist von Amts wegen nur bei Vorliegen eines wichtigen dienstlichen Interesses zulässig. Entsprechend der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes, wonach ein wichtiges dienstliches Interesse an einer Versetzung auch dann vorliegt, wenn die Versetzung infolge einer sachlich begründeten Organisationsänderung erforderlich ist, wird gesetzlich normiert, dass bei Vorliegen der gesetzlichen Zuweisungsvoraussetzungen (Ausgliederung und Aufgabenwegfall) jedenfalls ein wichtiges dienstliches Interesse an der Zuweisung gegeben ist. Der Zuweisungsbescheid soll von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer erlassen werden und bei der Landesregierung im administrativen Instanzenzug angefochten werden können.

Abs. 4 ordnet durch einen Verweis auf § 2 a, dass die dienstrechtliche Zuständigkeit hinsichtlich der einem Rechtsträger zugewiesenen Landesbediensteten von der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES im gleichen Umfang wahrzunehmen ist wie hinsichtlich der der KRAGES zugewiesenen Bediensteten. Eine Übertragung der Diensthoheit auf den fremden Rechtsträger ist daher nicht vorgesehen. Organe des Rechtsträgers haben jedoch die Aufgaben des Dienst- und Fachvorgesetzten der zugewiesenen Landesbediensteten wahrzunehmen (Abs. 6).

Abs. 5 sieht vor, dass die Diensthoheit gegenüber den zugewiesenen Landesbeamtinnen und Landesbeamten - ebenso wie hinsichtlich der der KRAGES zugewiesenen Landesbeamtinnen und -beamten - zur Gänze bei der Landesregierung verbleibt. Lediglich die Zuweisungsverfügung wird der Geschäftsführerin oder dem Geschäftsführer der KRAGES als Dienstbehörde erster Instanz übertragen.

#### **Zu Z 6 (§ 2b):**

Im Sinne der Judikatur des Verfassungsgerichtshofs, vgl. das Erkenntnis vom 30. September 2000, G 55/00-15, soll ausdrücklich klargestellt werden, dass durch die Zuweisung von Landesbediensteten zur KRAGES oder zu einem von der KRAGES verschiedenen Rechtsträger die verfassungsgesetzlich normierte Diensthoheit (Art. 21 Abs. 3 B-VG: „Die Diensthoheit gegenüber den Bediensteten der Länder wird von den obersten Organen der Länder ausgeübt.“) nicht verletzt wird. Diese bundesverfassungsgesetzlich normierte Letztverantwortlichkeit der obersten Organe für die Ausübung der Diensthoheit bleibt im Fall einer Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an Organe, die den obersten Organen vorgeschaltet sind, dann gewahrt, wenn der Weisungszusammenhang nicht unterbrochen und die

Möglichkeit der Anrufung des jeweils zuständigen obersten Organs im Instanzenzug nicht ausgeschlossen wird.

Das Bestehen des Weisungszusammenhangs ist ausdrücklich im § 2b erster Satz normiert (vgl. VfSlg. 14896). Der Instanzenzug im öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis ergibt sich aus § 2 Abs. 2, wonach die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer der KRAGES in Bezug auf die Zuweisung von Landesbeamtinnen und Landesbeamten zu einem Rechtsträger als „Dienstbehörde erster Instanz“ eingerichtet wird. Als Dienstbehörde zweiter und letzter Instanz wird die Bgld. Landesregierung tätig.

Auch gegenüber Vertragsbediensteten wird Diensthoheit ausgeübt (vgl. *Kucsko-Stadlmayer*, in *Korinek-Holoubek*, Österreichisches Bundesverfassungsrecht, Rz. 33 zu Art. 21).

Der Verfassungsgerichtshof fordert weiters, dass im Falle der Übertragung von zur Diensthoheit zählenden Befugnissen an andere Organe die Beachtung allfälliger Weisungen der Landesregierung durch den Weisungsempfänger von der Landesregierung in einer dem Art. 20 B-VG entsprechenden Weise durchgesetzt werden können muss (siehe VfSlg. 14.473). Im vorliegenden Entwurf wird die Durchsetzbarkeit von Weisungen der Landesregierung an die zuständigen Organe der KRAGES oder des fremden Rechtsträgers in der Weise sichergestellt, dass die Nichtbefolgung einer Weisung mit dem Übergang der Zuständigkeit in der jeweiligen Angelegenheit auf die Landesregierung sanktioniert wird.

**Zu Z 7 (§ 3):**

Diese Bestimmung regelt das In-Kraft-Treten.